

Mandanten-Information zum Jahresende 2016

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch der bevorstehende Jahreswechsel bringt wieder viele steuerliche Änderungen mit sich. Deshalb informieren wir Sie heute über die aktuellen wichtigen Änderungen aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Nach langen Diskussionen liegt nun endlich der Kompromiss für die **Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes** an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vor. Ob durch diese Reform in der Praxis tatsächlich die vom Bundesrat gewünschte steuerliche Mehrbelastung des unternehmerischen Vermögens eintritt, bleibt abzuwarten. Erste kritische Stimmen stellen dies durchaus in Frage. Zumindest sorgt der gefundene Kompromiss vorerst für Rechtssicherheit.

Aber auch neben der Erbschaftsteuerreform werfen sowohl bereits in Kraft getretene Gesetze als auch zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben ihre Schatten auf das Jahr 2017 voraus. So zeigen sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 für viele Unternehmer erstmals die Auswirkungen des **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes**. Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens möchte zugleich die **Digitalisierung der Finanzverwaltung** stärker vorantreiben, während das im Entwurf vorliegende Zweite Bürokratienentlastungsgesetz weitere **Vereinfachungen** für die Steuerpflichtigen bringen soll.

Weitere wohlklingende Vorhaben sind das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, das KMU-Forschungsförderungsgesetz, das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften, das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften sowie das Gesetz zum **Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** und die dazugehörige Kassensicherungsverordnung. Auch die Reform der **Grundsteuer** schreitet langsam voran. Hinzu kommen zahlreiche zentrale Gerichtsurteile und Verwaltungsanweisungen, die Sie kennen sollten, um die Weichen für das Jahr 2017 richtig zu stellen. Sie sehen: Auch der Jahreswechsel 2016/2017 bringt einen bunten Strauß an Änderungen mit sich, die - wie sich den Namen der Gesetze entnehmen lässt - alle Lebensbereiche der Steuerpflichtigen berühren.

Inhaltsverzeichnis

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer.....	2
II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer	7
III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.....	8
IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer.	10
V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger.....	12
VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler	14

Dementsprechend haben wir unser Informationsschreiben in unterschiedliche Bereiche gegliedert, damit Sie auf einen Blick die für Sie relevanten Neuerungen erkennen können.

Bitte beachten Sie: **Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen!** Scheuen Sie sich deshalb nicht, uns rechtzeitig vor dem Jahreswechsel zu kontaktieren, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne für Sie, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Handlungsalternativen auf.

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Erbschaftsteuerreform

1 Worauf müssen sich Erben einstellen?

Die Neufassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist beschlossen. Die Neuerungen gelten **rückwirkend** ab dem 01.07.2016. Alle Schenkungen und Erbschaften von Betriebsvermögen, die vom 01.07.2016 bis heute stattgefunden haben und noch erfolgen, werden anhand der neuen Gesetzeslage beurteilt.

Hinweis: Ob diese Rückwirkung rechtens ist, mag bezweifelt werden. Denn anders als in der Einkommensteuer gilt in der Erbschaftsteuer ein strenges Stichtagsprinzip. Rückwirkungen sind damit eigentlich nicht vereinbar. Sollten Sie aufgrund des neuen Rechts einen nachteiligen Steuerbescheid erhalten, kann dies allein bereits Grund genug für eine Anfechtung des Bescheides sein.

Das neue Gesetz betrifft nur die Vererbung oder das Verschenken von **Betriebsvermögen**. Zwar bleibt der Umfang der Steuerbefreiung (von 85 % oder 100 % des begünstigten Betriebsvermögens) grundsätzlich erhalten. Die Bedingungen für die Steuerbefreiungen werden jedoch verschärft.

Lohnsummenklausel: Die Lohnsummenklausel, die bislang erst bei mehr als zwanzig Arbeitnehmern einzuhalten war, greift nun **bereits ab sechs Arbeitnehmern**.

- Für die 85%ige (100%ige) Steuerbefreiung muss nach Ablauf von fünf (sieben) Jahren bei sechs bis zehn Mitarbeitern eine Ausgangslohnsumme (der Löhne und Gehälter zum Übertragungszeitpunkt) von 250 % (500 %) erreicht werden.
- Bei elf bis fünfzehn Arbeitnehmern erhöht sich die Lohnsumme bei gleicher Behaltensfrist auf 300% (565 %) und
- ab sechzehn Mitarbeitern beträgt sie wie bisher 400 % (700 %).

Durch das deutlich frühere Eingreifen der Lohnsummenklausel sind mehr Erben verpflichtet, die Arbeitsplätze bei der Unternehmensnachfolge in dem vorgegebenen Umfang einzuhalten.

Unternehmensbewertung: Für erbschaftsteuerliche Zwecke kann der Wert eines Unternehmens vereinfacht auf Basis des nachhaltigen Jahresertrags (durchschnittlicher ordentlicher Ertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre) multipliziert mit einem Kapitalisierungsfaktor errechnet werden. Dieser Faktor setzte sich bislang aus einem feststehenden Risikozuschlag und einem jährlich variablen Basiszinssatz zusammen und lag 2016 bei 17,86. Nunmehr sieht das Gesetz einen **festen Kapitalisierungsfaktor von 13,75** vor. Diese Änderung gilt bereits für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015. Der Kapitalisierungsfaktor kann lediglich durch das Bundesfinanzministerium über eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats geändert werden.

Verwaltungsvermögen: Diese Regelung wurde deutlich verschärft: Bislang konnte im Rahmen des betrieblichen Vermögens ein Anteil von bis zu 50 % an sogenanntem Verwaltungsvermögen zu 85 % steuerfrei übertragen werden. Erst wenn die 50 % überschritten wurden, entfiel die Steuerbegünstigung vollständig. Diese Grenze wurde auf **maximal 20 % des Unternehmenswerts** reduziert. Zum Glück ist aber am gesetzlichen Katalog zur Definition des Verwaltungsvermögens festgehalten worden. Denn die gesetzliche Definition sorgt für Rechtssicherheit und erleichtert die Überprüfung der Verwaltungsvermögensquote, mit der die Frage steht und fällt, ob das verschenkte bzw. vererbte Unternehmensvermögen von der Steuer verschont bleibt oder nicht.

Hinweis: Zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit Vermögen zur betrieblichen Altersvorsorge, zur Überlassung von Grundstücken zwecks Absatzförderung und zur Möglichkeit, schädliches Verwaltungsvermögen durch eine Reinvestition in begünstigtes Vermögen umzuwandeln, beraten wir Sie gern persönlich.

Großunternehmen: Großunternehmen mit einem Wert von 90 Mio. € aufwärts sollen gar nicht mehr in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen. Dazu verringert sich die 85%ige bzw. 100%ige Steuerbefreiung **beginnend bei einem Unternehmenswert von 26 Mio. €** um 1 % je volle 750.000 €, die der Wert des Unternehmens diese Grenze übersteigt (sog. Abschmelzungsmodell). Bei einem Unternehmenswert von 30 Mio. € würde sich die Steuerbefreiung also um $((30 \text{ Mio. €} - 26 \text{ Mio. €}) / 750.000 \text{ €} =)$ 5 Prozentpunkte auf nur noch 80 % bzw. 95 % verringern.

Verschonungsbedarfsprüfung: Weist der Erbe nach, dass er die **Steuerschuld nicht aus „verfügbarem Vermögen“** begleichen kann, kann ihm die Steuer komplett erlassen werden. Als verfügbares Vermögen gelten

50 % des mit übertragenen nichtbegünstigten Betriebs- oder Privatvermögens sowie des bereits vorhandenen Vermögens des Erben, das kein begünstigtes Betriebsvermögen ist. In die Verschonungsbedarfsprüfung wird außerdem auch weiteres Vermögen einbezogen, wenn der Erwerber dieses innerhalb von zehn Jahren nach dem begünstigten Erwerb durch Schenkung oder von Todes wegen erhält.

Vorab-Abschlag für Familienunternehmen: Das neue Recht sieht einen zusätzlichen Vorab-Abschlag für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen Beschränkungen“ vor. Dieser beträgt höchstens **30 % des begünstigten Unternehmenswerts** und hängt von bestimmten Entnahme- bzw. Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung ab. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei (allesamt) vorliegen:

- Lediglich 37,5 % des jährlichen Gewinns nach Steuern dürfen entnommen oder ausgeschüttet werden.
- Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss beschränkt sein.
- Bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft muss die Abfindung unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Gesellschaftsanteils liegen.

Die **Beschränkungen** müssen schon zwei Jahre vor der Übertragung bestanden haben und dürfen 20 Jahre lang nicht verändert werden. Die Höhe des Vorab-Abschlags richtet sich nach der prozentualen Minderung der Abfindung bei Ausscheiden. Die Entnahme- und Verfügungsbeschränkungen haben auf dessen Höhe keine Auswirkung. Gelten die beschriebenen Beschränkungen nur für einen Teil des begünstigten Vermögens, wird der Vorab-Abschlag nur für diesen Teil gewährt.

Einschränkung der zinslosen Steuerstundung: Eine Stundung der Erbschaftsteuer kommt bei einem Erwerb von Todes wegen weiterhin für die Dauer von **bis zu sieben Jahren** in Frage. Der erste Jahresbetrag ist ein Jahr nach der Festsetzung der Erbschaftsteuer fällig, bis dahin wird die Steuer zinslos gestundet. Ab dem zweiten Jahr wird die Steuerschuld nach den allgemeinen Regeln verzinst. Eine zinslose Stundung über den gesamten Zeitraum ist damit nicht mehr möglich.

Investitionsabzugsbetrag

2 Ist eine nachträgliche Einstellung bei einer Betriebsprüfung zulässig?

Bereits vor der Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können kleinere und mittlere Unternehmen einen gewinnmindernden **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (höchstens 200.000 € pro Betrieb) bilden. Durch diese

Regelung sollen Unternehmer in die Lage versetzt werden, das Wirtschaftsgut aufgrund der Steuerersparnis unter Einsatz von Eigenkapital erwerben zu können. Der Bundesfinanzhof hat jetzt über die Frage entschieden, ob dieser Zweck auch noch erreicht werden kann, **wenn der Investitionsabzugsbetrag erst im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung gebildet wird**, um die Steuernachzahlung aus der Betriebsprüfung abzumildern. Nach der Rechtsprechung ist diese gezielte nachträgliche Einstellung **zulässig**, solange der Unternehmer nachweisen kann, dass er in dem geprüften Wirtschaftsjahr **tatsächlich** die Anschaffung eines solchen Wirtschaftsgutes **beabsichtigte**. Dies ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls zu bewerten. Selbstverständlich liegt ein gewichtiges Indiz für die Investitionsabsicht vor, wenn das Wirtschaftsgut später tatsächlich angeschafft wurde.

Praxistipp: Gibt es Ärger mit einem Betriebsprüfer, kann ein Blick auf die Anschaffung von Wirtschaftsgütern der Folgejahre angezeigt sein, um Steuernachzahlungen z.B. durch die nachträgliche Einstellung eines Investitionsabzugsbetrages zu reduzieren.

3 Auswirkungen der Unternehmensnachfolge auf den Investitionsabzugsbetrag

Bei einer Unternehmensnachfolge ergibt sich insbesondere bei Einzelunternehmen häufig die Konstellation, dass ein Vorgänger einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat, das Wirtschaftsgut in den Folgejahren aber von dem Nachfolger angeschafft wird. Die entscheidende Frage lautet hier: Kann die Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrages versagt werden, wenn kurze Zeit später die geplante **unentgeltliche Unternehmensübertragung** auf den Rechtsnachfolger erfolgt?

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung hier in die Schranken verwiesen. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Fall **keine Zweifel an der Zulässigkeit eines Investitionsabzugsbetrags** gelassen. Einzige Voraussetzung: Die Investitionsabsicht muss nachweisbar sein.

Praxistipp: Die Investitionsabsicht sollten Sie daher in vergleichbaren Fällen ausdrücklich in den Übergabevertrag aufnehmen. So lassen sich etwaige Zweifel bereits im Keim ersticken.

PKW-Überlassung

4 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wenn Sie die 1%-Versteuerung vermeiden möchten und die Besteuerung des Vorteils aus einer PKW-Überlassung nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen erfolgen soll, dann ist die Führung eines ord-

nungsgemäßen Fahrtenbuchs obligatorisch für Sie. Allerdings ist es in der Praxis oft aufwendig, ein Fahrtenbuch korrekt zu führen, da **genaue Angaben über die getätigten Fahrten** erforderlich sind. Nicht selten setzen Betriebsprüfer genau an dieser Stelle mit dem Ziel an, das Fahrtenbuch insgesamt zu verwerfen.

Die Finanzgerichte haben aktuell die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch präzisiert. Als **Mindestangaben** sind erforderlich:

- das Datum,
- der Kilometerstand am Anfang und Ende einer Fahrt,
- der Startort,
- die Reiseroute (bei Umwegfahrten) und
- das Reiseziel nebst Reisezweck.

Außerdem müssen die besuchten Kunden oder Geschäftspartner namentlich genannt werden. Wenn es sich nicht um einen Kundenbesuch handelt, muss das anderweitige Ziel (beispielsweise die Bankfiliale oder die aufgesuchte Baustelle) benannt werden.

Alle diese Angaben müssen **in übersichtlicher und geordneter Form im Fahrtenbuch selbst** enthalten sein. So genügt es insbesondere nicht, als Zweck lediglich „Kundenbetreuung“ oder „Baustelle“ anzugeben und die Hintergründe erst später außerhalb des Fahrtenbuchs zu erläutern. Das Fahrtenbuch muss **aus sich heraus verständlich** sein.

Praxistipp: Das Führen eines Fahrtenbuchs erfordert erhebliche Disziplin. Falls Sie planen, auf ein elektronisches Fahrtenbuch umzusteigen, müssen Sie darauf achten, ein Programm zu erwerben, das insbesondere sicherstellt, dass die eingegebenen Daten nachträglich nicht mehr verändert werden können.

Arbeitszimmer

5 Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur

Wenn Sie ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer unterhalten, können Sie nicht zugleich anteilig (z.B. hälftig) Aufwendungen für Küche, Bad und Flur der Wohnung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen. Denn diese Räume werden auch privat genutzt und eine solche **Privatnutzung schließt die Berücksichtigung** als (anteilige) Kosten für ein Arbeitszimmer **aus**.

Diese Einschätzung des Bundesfinanzhofs schließt sich an eine frühere Entscheidung aus dem Jahr 2015 an, wonach ein gemischt genutztes Arbeitszimmer nicht anzuerkennen ist. Dies gilt dann auch für gemischt genutzte Nebenräume.

Praxistipp: Die Nutzungsvoraussetzungen eines Arbeitszimmers sind individuell für jeden Raum einer Wohnung und damit auch die einzelnen Nebenräume zu prüfen. Liegt der Anteil der privaten Mitnutzung unter 10 %, steht dies einer Anerkennung als Arbeitszimmer nicht entgegen.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

6 Mit welchen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2016 müssen Sie rechnen?

Für viele offenlegungspflichtige Unternehmen werden die Veränderungen, die das bereits 2015 verabschiedete Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz mit sich bringt, **erstmalig beim Jahresabschluss 2016** deutlich.

Dies betrifft vor allen Dingen **die veränderte Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung:**

- **Umsatzerlöse** werden über die **gewöhnliche Geschäftstätigkeit** hinaus ausgeweitet. Lediglich Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen werden zukünftig noch als sonstiger betrieblicher Ertrag bezeichnet.
- Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden nicht mehr gesondert ausgewiesen; außerordentliche Ergebnisse müssen vielmehr im Anhang erläutert werden.

Seien Sie daher nicht überrascht, wenn es Abweichungen im Jahresabschluss zu den dort üblicherweise enthaltenen Vorjahreszahlen gibt! Diese **rein formalen Abweichungen** werden im Anhang erläutert. Auch gilt für die Zukunft: Erst **mithilfe des Anhangs** lässt sich ein nachhaltiger Unternehmensertrag erkennen. Ein Blick allein in die Gewinn- und Verlustrechnung genügt nicht mehr.

Praxistipp: Die beschriebene Umgliederung kann zu veränderten Ergebnissen bei betriebswirtschaftlichen Kennzahlen führen, die an die Umsatzerlöse anknüpfen. Sprechen Sie uns daher in jedem Fall an, wenn Sie Positionen des Jahresabschlusses nicht nachvollziehen können. Wir erläutern Ihnen gerne die konkreten Veränderungen.

Elektronische Registrierkassen

7 Was ändert sich ab 2017?

Ab dem 01.01.2017 müssen elektronische Registrierkassen die Journaldaten (Einzelumsätze) elektronisch speichern können. Andere Registrierkassen dürfen Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwenden. Bis zum Jahresende haben Sie noch die Möglichkeit, Ihre alte Registrierkasse umrüsten zu lassen. Sprechen Sie da-

her unbedingt so schnell wie möglich mit dem Hersteller, ob ein zeitnahes Umrüsten der Registrierkasse möglich ist. Bis einschließlich 31.12.2016 muss der Umrüstungsprozess abgeschlossen sein.

Doch Vorsicht: Der Steuergesetzgeber plant mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie der Kassensicherungsverordnung **ab dem 01.01.2020** schon weitere Verschärfungen. So sollen ab diesem Zeitpunkt sogenannte **technische Sicherungseinrichtungen verpflichtend** sein. Die Kasse muss danach ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine digitale Schnittstelle enthalten.

Praxistipp: Können oder wollen Sie keine ordnungsgemäße elektronische Registrierkasse anschaffen, dürfen Sie auch eine offene Ladenkasse führen. Denn eine Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse besteht nicht. Der Gesetzgeber plant auch in Zukunft nicht, eine Registrierkassenpflicht einzuführen.

Registrierkassen, die angeschafft wurden oder noch im Laufe des Jahres 2016 angeschafft oder nachgerüstet werden, um den Anforderungen ab 2017 gerecht zu werden, werden voraussichtlich die künftigen Anforderungen ab 2020 nicht erfüllen. Aus diesem Grund räumt der Regierungsentwurf eine neue Übergangsfrist **bis zum 31.12.2022** für Registrierkassen ein, die

- nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden,
- die Anforderungen ab 2017 erfüllen und
- bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Für alle anderen Registrierkassen ist eine erstmalige Anwendung ab dem 01.01.2020 vorgesehen. Die Verwendung eines nicht ordnungsgemäßen Kassensystems soll künftig mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Praxistipp: Laut dem Gesetzentwurf soll zugleich eine sogenannte Kassennachschau eingeführt werden, mit der die Finanzverwaltung sich zeitnah von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und des Einsatzes des Aufzeichnungssystems vergewissern kann. Damit ist in Zukunft noch sorgfältiger darauf zu achten, dass stets eine echte Kasse und nicht lediglich eine buchmäßige Kasse geführt wird.

Umsatzsteuer

8 Hotel: Für Parkplatzüberlassungen gilt der Regelsteuersatz

Wenn ein Hotelier seinen Gästen einen Parkplatz überlässt, dann muss er diese Leistung - wie die Kosten des

Frühstücks und einer Sauna- bzw. Fitnessraumnutzung - mit dem Regelsteuersatz von 19 % versteuern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann der 7%ige Umsatzsteuersatz hier nicht angewendet werden, weil kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung besteht. Werden an Hotelgäste **kostenfreie Parkplätze** überlassen, müssen diese selbst dann mit einem Kostenanteil unter Anwendung des Regelsteuersatzes berücksichtigt werden, wenn der Hotelbetreiber nicht einmal überprüft, ob der Parkplatz vom Gast tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Als **Bemessungsgrundlage** für die Parkplatzüberlassung käme - wenn kein Entgelt vereinbart ist - beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines Zuschlags von 20 % in Betracht. Zur Vereinfachung erlaubt die Finanzverwaltung den Unternehmern wenigstens, dass alle Einzelleistungen, die mit 19 % zu versteuern sind, in der Rechnung in einem **Sammelposten** ausgewiesen werden. Eine Differenzierung nach Frühstück, Parkplatzüberlassung, Reinigungsservice usw. ist innerhalb dieses Sammelpostens nicht erforderlich.

Praxistipp: Hoteliers sollten daher unbedingt die Abrechnungspraxis für das Bereitstellen von Parkplätzen bei Übernachtungen überprüfen und die Rechnungen gegebenenfalls an diese strengen Anforderungen der Rechtsprechung anpassen.

Die gesamte Arbeit der Kalkulation der fiktiven Kosten bei der kostenfreien Parkplatzüberlassung entfällt, wenn für den Parkplatz ein Entgelt erhoben wird.

Vorsteuerabzug

9 Ordnungsgemäße Rechnung: Strenge deutsche Vorgaben auf dem Prüfstand

Die Ordnungsmäßigkeit der Eingangsrechnung ist zentral für die Frage, ob ein Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung gewährt werden kann oder nicht. Mit der Frage der Ordnungsmäßigkeit wird sich der Europäische Gerichtshof bald ausgiebig beschäftigen. Denn der Bundesfinanzhof ist sich mittlerweile nicht mehr sicher, ob die strengen deutschen Kriterien **mit dem EU-Recht vereinbar** sind. Konkrete Zweifel bestehen bei der in einer Rechnung anzugebenden **Anschrift des leistenden Unternehmers**. Muss der Rechnungsaussteller an dieser Anschrift eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten oder genügt die Angabe einer Briefkastenadresse? Welche Anschrift müssen Unternehmer angeben, die kein Geschäftslokal betreiben, wie dies beispielsweise bei einem Internetversandhandel üblich ist?

Besonders bedeutsam für die Praxis ist auch die Frage, welche **Konsequenzen aus einer fehlerhaften Rechnung** gezogen werden dürfen. Gibt es einen Gutglau-

benenschutz zugunsten des Rechnungsempfängers, wenn dieser die Unrichtigkeit der Anschrift nicht kannte? Oder muss von ihm verlangt werden, dass er alles Erforderliche getan hat, um die Richtigkeit der Anschrift zu überprüfen? Gerade das Fehlen der erforderlichen Nachforschungen wird seitens der Finanzverwaltung dem Unternehmer oftmals zum Vorwurf gemacht und der Vorsteuerabzug aus fehlerhaften Rechnungen deshalb versagt.

Praxistipp: Diese Argumentation des Finanzamtes und die Streichung des Vorsteuerabzugs sollten wir mit Blick auf die Vorlage beim EuGH nicht mehr tatenlos akzeptieren. Gerade bei größeren Vorsteuerbeträgen sollten wir Einspruch einlegen, damit die Entscheidungen des EuGH abgewartet werden und Sie von einer positiven Entwicklung profitieren können.

10 Geplante Änderung bei Kleinbetragsrechnungen

Bei Kleinbetragsrechnungen genügt es für einen Vorsteuerabzug, den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, den Leistungsumfang, das Ausstellungsdatum sowie den Bruttobetrag nebst Umsatzsteuersatz anzugeben. Auf die Nennung des Leistungsempfängers, die Angabe einer Steuer- oder Rechnungsnummer und den betragsmäßigen gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer kann bei Kleinbetragsrechnungen verzichtet werden.

Über das zweite Bürokratieentlastungsgesetz soll die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von **150 € auf 200 €** angehoben werden. Damit finden die erleichterten Anforderungen an Eingangsrechnungen auf eine größere Zahl von Fällen Anwendung. Wir finden: Eine durchaus zu begrüßende Vereinfachung für Unternehmer!

Freiberufler

11 Vorsicht bei der Beschäftigung von Angestellten!

Damit eine Tätigkeit steuerlich als freiberuflich anerkannt werden kann und damit insbesondere von der Gewerbesteuer befreit ist, muss gewährleistet sein, dass der **Freiberufler** die Arbeitsleistung **individuell und höchstpersönlich prägt**. Anderenfalls entfällt das Freiberufler-Privileg und es liegen **gewerbliche Einkünfte** vor. Nach Einschätzung des Finanzgerichts Sachsen verlangt die Freiberuflichkeit, dass der Unternehmer der Arbeitsleistung „seinen Stempel aufdrückt“ und diese damit maßgeblich beeinflusst. Lediglich **stichprobenartige Kontrollen genügen nicht**. Dies gilt beispielsweise bei Ingenieuren oder Ärzten, die ihrerseits Ingenieure oder Ärzte als Angestellte beschäftigen. Es muss gewährleistet werden, dass im Rahmen der Arbeitsorgani-

sation **ein maßgeblicher Einfluss des Unternehmers auf die Arbeitsleistung** erhalten bleibt. Dies muss sich auch gegenüber dem Finanzamt **nachweisen** lassen.

Praxistipp: Die für diesen Nachweis notwendigen Belege sollten bei Beginn eines Anstellungsverhältnisses mit Fachpersonal von vornherein sorgfältig abgestimmt werden. So könnte beispielsweise ein Prüfingenieur seine fachliche Einflussnahme durch die Freigabe der Prüfprotokolle mittels seiner Unterschrift dokumentieren. Ein Arzt muss dafür sorgen, dass ihm eine patientenbezogene Einflussnahme erhalten bleibt, zum Beispiel indem er die Voruntersuchungen übernimmt und die Behandlungsmethode vorgibt und dies in der Patientenakte dokumentiert.

Vorsicht: Es drohen bereits dann gewerbliche Einkünfte, wenn andere Freiberufler als Mitunternehmer in eine GbR aufgenommen werden, allerdings nur ein eingeschränktes unternehmerisches Risiko tragen. Sofern eine Personengesellschaft teils freiberuflich und teils gewerblich tätig ist, gilt ihre Tätigkeit in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, so dass Gewerbesteuer anfällt. Das ist allerdings nicht der Fall, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft und 24.500 € pro Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Beratungsleistungen

12 Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt

Der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH kann im Hinblick auf die beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der zugrundeliegende Leistungsbezug zu übertragbaren Vermögenswerten führen soll - mit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat ein Gründer aus Nordrhein-Westfalen einen Rechtsstreit gegen sein Finanzamt verloren. Er wollte als Alleingesellschafter eine GmbH gründen und über diese Gesellschaft später die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben.

Sowohl die GmbH-Gründung als auch der Unternehmenskauf blieben letztlich aus; in der Gründungsphase hatte der Gründer jedoch Leistungen einer Unternehmensberatung und eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, für die er schließlich in seiner Umsatzsteuererklärung einen Vorsteuerabzug beanspruchte.

Der BFH entschied jedoch, dass der Gründer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist:

- Ein Recht zum Vorsteuerabzug ließ sich zunächst einmal nicht aus der eigenen unternehmerischen Tä-

Praxistipp: Es bleibt zu hoffen, dass die abschließende Stellungnahme der Finanzverwaltung zugunsten der Steuerpflichtigen ausfällt und damit keine Schenkungsteuer erhoben wird. Bis dahin gilt: Verlangt die Betriebsprüfung neben den Konsequenzen einer verdeckten Gewinnausschüttung auch noch Schenkungsteuer, sollten wir in jedem Fall Einspruch einlegen. Die Erfolgchancen vor den Finanzgerichten stehen gut.

Pensionsrückstellungen

16 Abzinsung wird angepasst

Eine Pensionsrückstellung ist handelsrechtlich mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag in Ansatz zu bringen, der sich für die künftige Verbindlichkeit errechnet. Aufgrund der in der Zukunft liegenden Verpflichtung ist eine Abzinsung erforderlich. Bislang musste die Abzinsung anhand des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre vorgenommen werden. Durch das anhaltende Niedrigzinzniveau fällt die Abzinsung jedoch sehr niedrig aus und es müssen hohe Rückstellungen für die Altersvorsorge gebildet werden, die die Bilanz erheblich belasten. Eine aktuelle Gesetzesänderung, die den **Betrachtungszeitraum für den Durchschnittszins auf zehn Jahre** verlängert, soll Abhilfe schaffen. Denn durch den verlängerten Betrachtungszeitraum erhöht sich die Abzinsung und es verringert sich zugleich die Rückstellung für die Pensionszusage mit dem Ergebnis einer ausgeglicheneren Bilanz.

Praxistipp: Die Neuregelung gilt für alle Jahresabschlüsse zu Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2015 enden. Auf Antrag kann jedoch auch bereits in den Jahresabschlüssen für 2015 auf diese geänderte Abzinsung zurückgegriffen werden.

Doch Vorsicht: Für aus dieser geänderten Berechnungsweise entstehende Gewinne wurde eine Ausschüttungssperre in das Gesetz aufgenommen.

Verlustvorträge

17 Gesetzgeber plant Erleichterungen beim Anteilseignerwechsel

Bislang sieht das Körperschaftsteuergesetz vor, dass Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft vollständig untergehen können, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile auf einen neuen Gesellschafter übertragen werden. Werden mehr als 25 % bis zu 50 % übertragen, tritt nur ein entsprechend anteiliger Untergang der Verlustvorträge ein. Gerade junge Unternehmen werden dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, denn **Start-Up-Finanzierungen** mit beson-

deren Risiken für Investoren werden oftmals mit Anteils erwerben verbunden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird derzeit gerichtlich geprüft.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften will der Gesetzgeber mit Rückwirkung auf den 01.01.2016 den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen und einen Wegfall der Verlustvorträge in bestimmten Fällen ausschließen. Voraussetzung für den Erhalt der Verlustvorträge trotz Anteilseignerwechsel soll die **unveränderte Fortführung des bestehenden Geschäftsbetriebs für drei Jahre** nach der Anteilsübertragung sein, soweit sich die Körperschaft nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligt, kein Organträger wird und in die Gesellschaft keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Wertes eingebracht werden.

Praxistipp: Bei einer Kürzung des Verlustvortrags wegen des Anteilseignerwechsels sollten wir in jedem Fall Einspruch einlegen und auf das anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht verweisen. Noch besser: Sprechen Sie uns bei vorhandenen Verlustvorträgen vor einem Anteilsverkauf an, damit wir prüfen können, ob und inwieweit sich eine Kürzung der Verlustvorträge vermeiden lässt.

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeberfinanzierte Gesundheitskarte

18 Ist die Zusatzversicherung steuerfrei?

Bei arbeitgeberfinanzierten Gesundheitskarten erhält der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers Versicherungsschutz für Zusatzleistungen, etwa Anspruch auf ein Einzelzimmer, Chefarztbehandlung oder Ähnliches. Da aus Sicht der Finanzverwaltung der Arbeitgeber letztendlich die Beiträge der Zusatzversicherung übernimmt, handelt es sich um Barlohn, der vom Arbeitnehmer versteuert werden muss.

Dieser Auslegung ist das Finanzgericht Sachsen in einer aktuellen Entscheidung entgegengetreten. Nach seiner Auffassung gewährt der Arbeitgeber mit der Zusatzversicherung einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, auf den die **44-€-Freigrenze** Anwendung findet. Damit kommt - wenn diese Grenze eingehalten wird - eine steuerfreie Zuwendung an den Arbeitnehmer in Betracht.

Vorsicht: Das Finanzamt hat gegen diese arbeitnehmerfreundliche Entscheidung Revision vor dem Bundesfinanzhof eingelegt. Deshalb lässt sich dieses Instrument aktuell noch nicht rechtssicher als Gestaltungsmittel verwenden. Wir werden Sie in jedem Fall über den Fortgang des Verfahrens informieren.

Parkplatzanmietung durch Arbeitgeber

19 Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind umsatzsteuerpflichtig!

Um den Arbeitnehmern die Mühen einer ständigen Parkplatzsuche zu ersparen, kommen immer mehr Arbeitgeber auf die Idee, Stellplätze - beispielsweise in einem nahen Parkhaus - anzumieten. Verlangt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer für die Bereitstellung eine Kostenbeteiligung, führt die Parkplatzüberlassung zu einer **umsatzsteuerbaren** und **-steuerpflichtigen** sonstigen Leistung des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer. Dies hat zwischenzeitlich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt.

Praxistipp: Wer seinen Arbeitnehmern Parkraum gegen Zuzahlungen überlassen will, muss daher unbedingt an die umsatzsteuerlichen Folgen denken. Wir beraten Sie gerne dazu!

Elektrofahrzeuge

20 Steuerbefreiungen für Leistungen an Arbeitnehmer

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr sieht eine **Steuerbefreiung** für Vorteile vor, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum **Aufladen privater Elektro- und Hybridfahrzeuge** gewährt. Dazu zählen beispielsweise das Bereitstellen von Ladevorrichtungen, die Zurverfügungstellung von Ladestrom und die Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen zur Privatnutzung. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch zunächst nur befristet bis 2020.

Berufshaftpflichtversicherung

21 Wann liegt Sachlohn für Arbeitnehmer vor?

Übernimmt der Arbeitgeber für angestellte Berufsträger (beispielsweise angestellte Rechtsanwälte oder Ärzte) deren Kosten für die **eigene** Berufshaftpflichtversicherung, handelt es sich um einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil. Dagegen liegt kein Sachlohn vor, wenn es sich um die Berufshaftpflichtversicherung **des Arbeitgebers** handelt. Die auf die GmbH oder eine entsprechende Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Partnerschaftsgesellschaft lautende Versicherung führt damit lediglich zu Betriebsausgaben und beinhaltet keine Lohnbestandteile.

Praxistipp: Es ist daher für die Einstufung als steuerpflichtiger Arbeitslohn danach zu differenzieren, um welche Berufshaftpflichtversicherung es sich handelt.

Hinweis: Arbeitslohn liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber die Kammerbeiträge, beispielsweise für Rechtsanwälte, übernimmt.

Betriebsveranstaltungen

22 Umsatzsteuer und 110-€-Grenze

Übersteigen die Kosten pro Arbeitnehmer für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr den **Freibetrag von 110 €** je Betriebsveranstaltung nicht, liegt insoweit **kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn** vor. Jedoch muss der Teil, der diese Grenze übersteigt, vom Arbeitnehmer versteuert werden. Bei der Berechnung dieser Grenze werden auch die Kostenanteile mitgezählt, die auf den Ehepartner des Arbeitnehmers entfallen. Bei der **Umsatzsteuer** ist eine solche Aufteilung dagegen untersagt. Wird die Grenze von 110 € je Arbeitnehmer überschritten, entfällt für den Arbeitgeber das Recht, aus den zugrunde liegenden Rechnungen die Vorsteuer geltend zu machen.

Praxistipp: Insbesondere mit Blick auf die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer ist es daher aus Sicht des Arbeitgebers wichtig, die Freigrenze von 110 € nicht zu überschreiten. Für den Arbeitnehmer kommt der positive Effekt hinzu, dass er die Zuwendung nicht als Arbeitslohn versteuern muss.

Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern

23 Wann sind Kosten für Dienstjubiläen steuerlich absetzbar?

Die Kosten für betrieblich veranlasste Feiern wie Dienstjubiläen können Arbeitnehmer dann als Werbungskosten abziehen, wenn der **dienstliche Zusammenhang** der Feier feststeht und nachgewiesen werden kann. Dies bestimmt sich insbesondere nach dem **Anlass** der Einladung, dem **Ort** der Feier und der **Gästeliste**. Wird beispielsweise darauf geachtet, dass eine Feier zu einem Dienstjubiläum in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers stattfindet, und werden alle Arbeitskollegen eingeladen, steht einem Werbungskostenabzug grundsätzlich nichts entgegen, da eine ausschließliche berufliche Veranlassung erkennbar ist. Werden dagegen auch private Freunde und Bekannte eingeladen, könnte das Finanzamt auf die Idee kommen, den Werbungskostenabzug zumindest anteilig zu versagen.

Praxistipp: Wollen Sie die vollen Kosten einer Feier steuerlich absetzen, sollten Sie auf eine strenge Unterscheidung zwischen der Feier mit Ihren Arbeitskollegen und den privaten Feierlichkeiten achten. Nur dann kann sichergestellt werden, dass der Staat Ihnen zumindest einen Teil durch eine Steuerermäßigung mitfinanziert. Und Vorsicht: Bereits wenn Sie

nur einen Teil der Arbeitskollegen einladen, kann dies gegen die berufliche Veranlassung sprechen.

24 Wann sind Kosten für Berufskleidung steuerlich absetzbar?

Kosten für Berufskleidung sind grundsätzlich nur dann steuerlich absetzbar, wenn es sich um **berufstypische** Kleidung handelt. Dazu zählt Kleidung, die - wie Uniformen - eine besondere Unterscheidungsfunktion besitzt oder die besondere Schutzfunktionen aufweist, wie spezielle Arbeitsschuhe oder Schutzanzüge. Anzüge, bei denen eine **Privatnutzung nicht ausgeschlossen** werden kann (etwa für festliche Anlässe), stellen hingegen **keine Werbungskosten** dar. Wird allerdings in den Anzug das Firmenemblem sichtbar und fest eingestickt, ist davon auszugehen, dass ein Tragen dieses Anzuges bei privaten Anlässen nicht in Betracht kommt. Dann können die Anschaffungskosten als Werbungskosten steuerlich absetzbar sein.

Praxistipp: Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die private Nutzung der Kleidung ausdrücklich untersagt und diese die Arbeitsstätte nicht verlassen darf, weil sie am Ende des Arbeitstages in einem Spind vor Ort untergebracht werden muss. Im Übrigen: Was für die Anschaffungskosten gilt, gilt auch für die Reinigungskosten.

Abfindungen

25 BMF lockert Anforderungen an die Zusammenballung von Einkünften

Abfindungen unterliegen als außerordentliche Einkünfte einem **ermäßigten** Einkommensteuersatz. Denn der Arbeitnehmer erhält die Entschädigungszahlung zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum statt über mehrere Jahre verteilt. Streckt man diese Abfindungszahlung nun nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber auf mehrere Jahre, droht in der Regel der Verlust der ermäßigten Besteuerung. Die Finanzverwaltung hat aktuell jedoch etwas nachgegeben und ist dem Arbeitnehmer entgegengekommen. In allen offenen Fällen bleibt es bei der ermäßigten Besteuerung der Abfindung, wenn **bis maximal 10 % des Gesamtbetrages in einem anderen Jahr zufließen**. Die bisherige Grenze von 5 % wurde als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes damit verdoppelt. Außerdem erkennt das Bundesfinanzministerium an, dass eine ermäßigte Besteuerung ab sofort auch in Betracht kommt, wenn die abweichend gezahlte Teilleistung niedriger ist als der Steuervorteil, der sich aus der ermäßigten Besteuerung der Hauptleistung ergibt.

Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält im Jahr 2011 eine Abfindung in Höhe von 104.800 €. Eine Teilzahlung von 10.200 € war ihm bereits 2010 zugeflossen. Bei

einer regulären Besteuerung der Abfindung im Jahr 2011 würde sich eine Einkommensteuer von 37.273 € ergeben, bei einer ermäßigten Besteuerung dagegen nur ein Betrag von 26.467 €. Die Differenz ist mit 10.806 € höher als die Teilleistung. Würde man dem Arbeitnehmer in diesem Fall die ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung verwehren, stünde er besser da, wenn er die Teilzahlung gar nicht erhalten hätte. Denn die Teilzahlung würde dann noch nicht einmal den steuerlichen Nachteil ausgleichen, den sie verursacht. Dies ist durch die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung nunmehr in Zukunft ausgeschlossen.

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Ferienhaus

26 Verlustabzug nachträglich retten

Die Vermietung eines Ferienhauses ist oftmals mit Verlusten verbunden, die steuerlich andere Einkünfte des Vermieters mindern sollen. Doch dieser Verlustabzug ist in Gefahr, wenn man nicht genau aufpasst. In einem aktuell von einem Finanzgericht entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar ein Grundstück erworben und es mit einem Ferienhaus bebaut. Die Vermietung wurde über einen Vermittler organisiert. Das Problem: Der **Standardvertrag** mit dem Hausverwalter schloss eine **Selbstnutzungsklausel** ein. Der Vermieter hatte somit das Recht, das Ferienhaus selbst zu nutzen. Deshalb forderte das Finanzamt wegen der andauernden Verluste aus der Vermietung eine Überschussprognose über 30 Jahre. Zu Unrecht, wie das Gericht feststellte. Denn der Standardvertrag war nachträglich geändert und die Selbstnutzungsklausel aufgehoben worden, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Selbstnutzung durch die Eigentümer stattgefunden hatte. Und für Ferienhäuser, die nicht selbst genutzt werden, ist keine Überschussprognose erforderlich, da typischerweise vermutet wird, dass die Absicht besteht, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit um weniger als 25 % unterschreiten.

Hinweis: Dieses Urteil ist zu einem Einzelfall ergangen und deshalb nicht ohne weiteres auf ähnliche Fälle übertragbar. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Selbstnutzung nicht vertraglich ausgeschlossen wäre. Wichtig: Ob die Wohnung tatsächlich selbst genutzt wurde, ist in diesem Fall nicht relevant. Für die steuerlich negativen Konsequenzen reicht schon aus, dass die Selbstnutzung nicht vertraglich untersagt ist. Sollten Sie Fragen zur Selbstnutzung einer Ferienwohnung haben, sprechen Sie uns an. Wir zeigen Ihnen die feinen Unterschiede auf, auf die es gegenüber dem Finanzamt ankommt.

Abschreibungen

27 Doch keine Sonderabschreibung für bezahlbaren Wohnraum

Eigentlich sollte über eine Sonderabschreibung die Anschaffung bzw. Errichtung von bezahlbarem Wohnraum bereits für Immobilien, bei denen ab 2016 ein Bauantrag gestellt wird, für eine befristete Zeit steuerlich gefördert werden. Leider war es nicht möglich, einen politischen Konsens vor allem über die Frage, wie bezahlbarer Wohnraum zu bestimmen ist, zu finden. Das **Gesetzgebungsvorhaben ist leider gescheitert** und damit auch die Möglichkeit, von interessanten Sonderabschreibungen zu profitieren.

28 Anerkennung der Kaufpreisaufteilung im Notarvertrag

Die reguläre Abschreibung von 2 % auf zu Wohnzwecken vermietete Immobilien im Privatvermögen wird nur auf die Anschaffungskosten gewährt, die dem **Gebäude** zuzurechnen sind. Deshalb gilt: Je höher der Wert des Gebäudes, desto höher der Betrag der steuerlich abzugsfähigen Abschreibung. Wird im notariellen Kaufvertrag nur ein **einheitlicher Gesamtkaufpreis** für die Immobilie angegeben, dann legt das Finanzamt die Aufteilung zwischen dem Grund und Boden und dem Gebäude grundsätzlich nach einem Aufteilungsschlüssel fest, der sich an den Bodenrichtwerten orientiert. Bei dieser Aufteilung handelt es sich um eine sachgerechte Schätzung, die Sie als Vermieter dem Finanzamt widerlegen müssen, wenn Sie eine höhere Abschreibung geltend machen möchten. Dies kann beispielsweise durch ein kostenpflichtiges Sachverständigen Gutachten erfolgen.

Doch Sie können es sich deutlich einfacher machen, wie nun auch der Bundesfinanzhof bestätigt hat: Enthält der **notarielle Kaufvertrag** eine Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf den Teil, der auf den Grund und Boden entfällt, und den Gebäudeteil, dann darf das Finanzamt von dieser vorgenommenen Aufteilung **nicht ohne weiteres abweichen**. In diesen Fällen verlagert sich die Beweislast auf das Finanzamt. Nur bei guten Gründen kann von der Aufteilung im Kaufvertrag abgewichen werden, etwa bei einem extremen Missverhältnis zwischen dem angegebenen und dem tatsächlichen Wert des Grund und Bodens. Bei weniger auffälligen Verschiebungen der Werte zugunsten des abschreibungsfähigen Gebäudeteils wird es jedoch für das Finanzamt deutlich schwieriger. Denn nach dem Bundesfinanzhof rechtfertigen selbst **wesentliche Abweichungen** des angegebenen Wertes für Grund und Boden vom Bodenrichtwert **nicht** ohne weiteres eine andere Aufteilung durch das Finanzamt.

Praxistipp: Machen Sie es daher dem Finanzamt schwer, Ihnen das Gegenteil zu beweisen, und nehmen Sie eine Kaufpreisaufteilung zwischen Grund

und Boden und Gebäude explizit in den notariellen Kaufvertrag auf. So können Sie die Höhe der Abschreibung zu Ihren Gunsten positiv beeinflussen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

29 Schönheitsreparaturen müssen in 15%-Grenze eingerechnet werden

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen Ihnen erhebliche steuerliche Nachteile, denn diese Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht möglich.

Dagegen wehrten sich drei Vermieter, die vor dem Bundesfinanzhof einen Sofortabzug ihrer Aufwendungen erreichen wollten. In den Entscheidungsfällen hatten sie Immobilienobjekte erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt. Im Prozess machten sie geltend, dass jedenfalls die Kosten für reine Schönheitsreparaturen wie für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Bädern, Heizkörpern, Türen und Fenstern nicht zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der 15%-Regelung gehören und sofort abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass **auch Schönheitsreparaturen zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gehören**. Einzurechnen sind nach Gerichtsmeinung auch Maßnahmen, die das Gebäude erst **betriebsbereit (= vermietbar) machen** und es über den ursprünglichen Zustand hinaus **wesentlich verbessern (= Luxussanierungen)**.

Hinweis: Die neue Rechtsprechung ist nachteilig für Vermieter, weil bei der Prüfung der 15%-Grenze sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen zusammengerechnet werden müssen. Vor dem Beginn umfangreicher Sanierungsmaßnahmen sollten sie prüfen, ob die 15%-Grenze voraussichtlich überschritten wird; bei den Baukosten sollten sie unbedingt einen Sicherheitszuschlag einrechnen. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu erhalten, kann es sich anbieten, umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einer günstigeren Bauausführung zu beauftragen oder erst nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist in Angriff zu nehmen.

Werbungskostenabzug

30 Wie sind Beiträge aus Risikolebensversicherungen zu behandeln?

Bei den Beiträgen zur Risikolebensversicherung hat der Bundesfinanzhof ein für Vermieter nachteiliges Urteil gefällt. Die Beiträge zu Risikolebensversicherungen sind selbst dann keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn **die finanzierende Bank** den Abschluss einer solchen Versicherung im Rahmen der Finanzierung **verlangt** - so das Gericht. Denn es überwiege in diesen Fällen der private Veranlassungszusammenhang, da der Vermieter die Versicherungsaufwendungen auch deshalb trägt, um im Falle seines Todes die Immobilie schuldenfrei auf seine Erben übertragen zu können.

Ein schwacher Trost: Die Beiträge für eine reine Risikolebensversicherung können im Rahmen der allgemeinen Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Doch leider sind diese Höchstbeträge oftmals bereits durch die Beiträge zur Basiskrankenversicherungskosten ausgeschöpft, so dass sich praktisch doch keine Steuerersparnis ergibt.

Spekulationsfrist

31 Steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist möglich?

Der Erlös aus dem Verkauf einer vermieteten Immobilie, der nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung realisiert wird, ist steuerfrei. Veräußerungsgewinne und -verluste sind in diesem Fall steuerlich irrelevant. Doch es gibt auch Fälle, bei denen die Zehnjahresfrist unbeachtlich ist: Wird die Immobilie von Beginn bis zum Verkauf oder im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** genutzt, kommt es auf die Einhaltung dieser Frist nicht an. Die Erlöse sind stets steuerfrei. Aber gilt diese Ausnahmeregelung auch dann, wenn die veräußerte Immobilie an eine Tochter unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken zur Verfügung gestellt wird, die Eltern als Eigentümer jedoch nicht selbst in dieser Immobilie wohnen? Kommt es darauf an, ob die Tochter während dieser Zeit durch Überschreiten der Altersgrenzen steuerlich nicht mehr als Kind einzustufen ist? Darüber mussten die Gerichte entscheiden. Leider ist die Entscheidung zu Lasten des Eigentümers ausgefallen. Für eine Einstufung als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken genügt es **nicht**, wenn der Verkäufer der Immobilie gegenüber der in der Immobilie lebenden Tochter unterhaltsverpflichtet ist. Die Tochter **muss steuerlich auch als Kind gelten**, damit die Ausnahmeregelung greifen kann. Wird die Tochter daher während des Wohnens in der Immobilie und noch innerhalb der Zehnjahresfrist älter als 25 Jahre, ist sie steuerlich

nicht mehr als Kind einzustufen. In diesem Fall muss zwingend die Zehnjahresfrist eingehalten werden, wenn die Immobilie steuerfrei verkauft werden soll.

Praxistipp: Die Ausnahmeregelung ist eng auszulegen. Im Zweifel sollten Sie sich daher an der Zehnjahresfrist orientieren. Sprechen Sie uns in jedem Fall vor einem Verkauf in der Zehnjahresfrist an, damit wir prüfen können, ob der Veräußerungserlös steuerpflichtig ist oder nicht.

Grundsteuer

32 Aktueller Stand der Reformbemühungen

Die Grundsteuer berechnet sich bislang nach den alten Einheitswerten. Diese knüpfen an Werte aus dem Jahr 1964 bzw. 1935 (in den neuen Ländern) an und sind damit offensichtlich veraltet. In mehreren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren wird daher aktuell die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer in Zweifel gezogen. Wegen der drohenden Verfassungswidrigkeit bemüht sich der Gesetzgeber um eine Reform der Grundsteuer, um etwaigen Steuerausfällen vorzubeugen. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf sollen alle Immobilien auf den 01.01.2022 neu bewertet werden. Die Grundsteuer soll an einen sogenannten **Kostenwert** anknüpfen, der lediglich eine Differenzierung nach unbebauten und bebauten Grundstücken vorsieht. Dabei sollen unbebaute Grundstücke anhand der Bodenrichtwerte und bebaute Grundstücke unter Einbeziehung eines Gebäudewertes bewertet werden. Dies hätte aufgrund deutlich steigender Werte eine erhebliche Steigerung der Grundsteuer zur Folge. Dies ist jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers, der lediglich eine Verfassungswidrigkeit vermeiden will bei gleichbleibendem Grundsteueraufkommen. Die damit notwendige Herabsetzung der Werte soll durch **angepasste Messzahlen** erreicht werden. Ob die Höhe der Grundsteuer für jeden Einzelnen dadurch tatsächlich unverändert bleibt, muss bereits heute bezweifelt werden. Und eins ist bereits jetzt gewiss: Für alle Immobilieneigentümer bedeutet diese Reform zunächst einen **erhöhten Aufwand**, denn die Neubewertung aller Immobilien erfordert die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Wir werden Sie informieren, ob und wann das Gesetz tatsächlich in Kraft tritt.

V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Jahressteuerbescheinigung

33 Was ändert sich ab 2017?

Ab dem Jahr 2017 ist es **nicht mehr** zwingend notwendig, die Jahressteuerbescheinigungen Ihrer Einkom-

mensteuererklärung **im Original** beizulegen, wenn Sie die Kapitalerträge erklären. Ziel dieser Neuregelung soll eine Verfahrensvereinfachung und Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sein - auf dem Weg zur vollständig digitalen Steuererklärung. Die Bank darf Ihnen dann die Steuerbescheinigung auch auf elektronischem Weg überlassen. Erst auf Verlangen des Finanzbeamten muss sie Ihnen das Original vorlegen.

Werbungskostenabzugsverbot

34 Zweifel an der Verfassungskonformität?

Der Streit um die Beschränkung der Werbungskosten auf den **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € bzw. 1.602 € bei Eheleuten bzw. eingetragenen Lebenspartnern ist so alt wie die Abgeltungsteuer. Mittlerweile ist der erste Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht angekommen. Doch Vorsicht: Der Bundesfinanzhof erachtet die Beschränkung des Werbungskostenabzugs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als verfassungskonform, weil ihr der Vorteil aus dem niedrigeren pauschalen Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) gegenübersteht. Und das Bundesverfassungsgericht könnte dieses Zusammenspiel von Werbungskostenabzugsbeschränkung und Sondersteuersatz als politisch motivierte zulässige Entscheidung des Gesetzgebers einstufen. Ein **positiver Ausgang** der Verfassungsbeschwerde ist daher leider **nicht sehr wahrscheinlich**. Ein kleiner Trost: Wenn die Depotgebühren und sonstigen Werbungskosten im Jahr die Pauschbeträge nicht überschreiten, haben Sie keinen Nachteil aus dieser Regelung.

Ausblick: Für den Fall, dass die Banken demnächst auch bei Privatkunden negative Zinsen bei Kontoguthaben erheben sollten, hat sich die Finanzverwaltung schon Gedanken gemacht. Es soll sich dabei nicht um negative Kapitalerträge handeln, die mit positiven Zinsen oder anderen Kapitalerträgen verrechenbar wären. Negative Zinsen sind vielmehr Gebühren für die Aufbewahrung des Geldes mit der Folge, dass es sich um vom Abzug ausgeschlossene Werbungskosten handeln würde. Ob sich daran durch eine geschickte Formulierung des Vertrags mit der Bank etwas ändern lässt, ist derzeit noch offen.

Auslandskonten

35 Automatischer Informationsaustausch beginnt 2017

Erstmals für das Jahr 2016 melden ausländische Banken **Informationen über die ausländischen Konten** an das Bundeszentralamt für Steuern, das diese Daten an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter der Kapitalanleger weitergibt. Diese jährlichen Meldungen umfassen die er-

zielten Kapitalerträge im Jahr 2016 inklusive etwaiger Veräußerungserlöse und Einlösungsgewinne. Außerdem wird der Konto- bzw. Depotbestand zum 31.12.2016 gemeldet. Die automatisierte Information der deutschen Finanzämter führt damit faktisch zu einer Abschaffung des Bankengeheimnisses.

Praxistipp: Einige wenige Länder, wie die Schweiz, melden diese Daten erstmals für das Jahr 2017. Das bedeutet aber nicht, dass die Kapitalerträge aus diesen Ländern erst ab 2017 in Deutschland zu versteuern sind. Unabhängig von dieser Meldung müssen Sie uns die Kapitalerträge aus Ihren Auslandskonten für die Einkommensteuererklärung 2016 mitteilen. Diese ausländischen Kapitalerträge sind jedes Jahr zwingend anzugeben.

Investmentfonds

36 Umfassende Reform auf den Weg gebracht

Nach vielen Jahren hat sich der Gesetzgeber entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag zu einer umfassenden **Reform der Investmentbesteuerung** durchgerungen. Alles soll **ab dem 01.01.2018** einfacher werden. Der Anleger muss die Erträge aus einem Investmentfonds dann nicht mehr wie selbst erzielte Erträge versteuern. Denn dies führte zu umfangreichen und komplexen Abrechnungen der Investmentfonds, die fast niemand mehr verstehen kann.

Damit steht das bisherige Besteuerungssystem im eklatanten Widerspruch dazu, dass Publikumsfonds gerade für die Masse der (Klein-)Anleger bestimmt sein sollen. Diese transparente Besteuerung entfällt in Zukunft. Es soll für die Frage des Umfangs der Besteuerung lediglich zwischen **vier Fondskategorien** entschieden werden:

1. Aktienfonds, die eine Aktienquote von mehr als 50 % enthalten müssen,
2. Immobilienfonds, die als inländisch qualifiziert werden, wenn der inländische Immobilienanteil 50 % übersteigt, und als ausländisch bei einem ausländischen Immobilienanteil von mehr als der Hälfte,
3. Mischfonds, die eine Aktienquote von mehr als 25 % enthalten müssen und
4. alle sonstigen Fonds.

Von dieser Eingruppierung hängt der **Umfang der Steuerbefreiung** aller Erträge aus diesem Fonds ab. Die Steuerbefreiung beläuft sich bei Aktienfonds auf 30 %, bei Mischfonds auf 15 % bei inländischen Immobilienfonds auf 60 % und bei ausländischen Immobilienfonds auf 80 %, während die sonstigen Fonds keinerlei Steuerbefreiung erhalten. **Doch jetzt wird es kompliziert:** Um nicht bereits vorhandene Investmentfonds nach dem alten Recht weiter versteuern zu müssen, sieht die Re-

form vor, dass alle bereits bestehenden Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 fiktiv als verkauft gelten und von der Bank mit den neuen Anschaffungskursen zum Stichtag 01.01.2018 wieder eingebucht werden.

Wundern Sie sich daher nicht, wenn Ihr Depot zu Beginn des Jahres 2018 auf einmal ganz anders aussieht. Einen dabei entstehenden fiktiven Veräußerungsgewinn müssen Sie jedoch nicht sofort versteuern. Erst wenn Sie den jeweiligen Investmentfonds tatsächlich verkaufen, soll dieser fiktive Veräußerungsgewinn ebenfalls besteuert werden. Um dies zu gewährleisten, muss die depotführende Bank diese **Veräußerungsgewinne festhalten** und Ihnen diese Daten auf Verlangen auch mitteilen. Eine Ausnahme gilt, wenn die Fondsanteile vor dem 01.01.2009 erworben wurden. Die fiktiven Gewinne sind damit nach altem Recht als steuerfreie Spekulationsgewinne einzustufen. Doch Vorsicht: Die ab dem 01.01.2018 für diese Fondsanteile anfallenden Wertsteigerungen werden steuerpflichtig. Von einer Steuererhebung wird nur abgesehen, solange diese künftigen Gewinne pro Person einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen. Auch hier ist es daher erforderlich, diese realisierten künftigen Wertsteigerungen personalisiert festzuhalten, um die Einhaltung der 100.000-€-Grenze erfolgreich prüfen zu können.

Hinweis: Wechseln Sie mit Ihrem Depot ab 2018 die Bank, muss die alte Bank die Daten über die fiktiven steuerpflichtigen Gewinne und den Umfang des Verbrauchs des 100.000-€-Freibetrags an die neue Bank übermitteln. Spätestens zum 31.12.2021 muss dieser fiktive Veräußerungsgewinn zudem vom Finanzamt festgestellt werden. Dazu erforderliche Erklärungen können wir wahrscheinlich im Rahmen der Einkommensteuererklärungen ab 2018 für Sie abgeben. Wir meinen: Vereinfachung sieht anders aus!

Optionen

37 Verfall führt zu Verlusten aus Kapitalvermögen

Entwickeln sich **Optionen** nicht wunschgemäß, werden diese nicht ausgeübt und verfallen ersatzlos. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie Sie die Kosten, die für den Erwerb der Option angefallen sind, steuerlich geltend machen können. Die Finanzverwaltung steht seit jeher auf dem Standpunkt, dass diese Kosten steuerlich irrelevant sind. Deshalb verfielen Anleger auf die Idee, die Optionen eine Sekunde vor ihrem Verfall für Cent-Beträge zu verkaufen, um **steuerlich beachtenswerte Verluste** zu realisieren. Dies stuft die Finanzverwaltung gerne als „Erschleichen von steuerlichen Verlusten“ ein. Dass dies nicht richtig ist, hat der Bundesfinanzhof in diesem Jahr in mehreren Urteilen bestätigt. **Bereits der Verfall der Option führt** zu unter der Abgeltungsteuer zu **berücksichtigenden negativen Einkünften** aus Ka-

pitalerträgen, die mit allen positiven Kapitalerträgen (einschließlich Zinsen und Dividenden) verrechnet werden können. Eines Cent-Verkaufes bedarf es daher nicht, um steuerlich relevante Verluste zu erwirtschaften. Eine durchaus positive Entscheidung für Anleger, die das risikante Anlagegeschäft mit Optionen zumindest steuerlich interessanter machen dürfte.

Günstigerprüfung

38 Bis wann kann der Antrag gestellt werden?

Bei der Günstigerprüfung muss das Finanzamt überprüfen, ob der Abgeltungsteuersatz, der für die Besteuerung der Kapitalerträge gilt, höher ist als der individuelle Einkommensteuersatz, der sich bei Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung ergeben würde. Ist dies der Fall, erhalten Sie vom Finanzamt die Differenz zu der von der Bank bereits einbehaltenen Steuer erstattet. Üblicherweise wird der Antrag auf Günstigerprüfung bei der Einkommensteuererklärung gestellt. Doch was passiert, wenn dies **vergessen** wurde, beispielsweise weil Sie uns die Höhe der Kapitalerträge bei Erstellung der Steuererklärung nicht durch die Bankunterlagen nachweisen konnten? **Erfreulich:** Ein Anleger, der die Günstigerprüfung erst im Einspruchsverfahren zu seinem Einkommensteuerbescheid geltend gemacht hatte, kann sich nun auf die finanzgerichtliche Rechtsprechung berufen. Solange der Einkommensteuerbescheid **noch nicht rechtskräftig** ist, kann der Antrag auf Günstigerprüfung **jederzeit nachgeholt** werden. Für die Praxis gilt daher: Wir können zukünftig auch noch im Einspruchsverfahren tätig werden und Ihnen zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer zurückholen.

VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Schenkungsteuer

39 Sind Kontenüberträge bei Eheleuten schenkungsteuerpflichtig?

Gut zu wissen: Bei der Frage, wem die Gelder und Depots bei einer Bank zuzurechnen sind, werden die Eheleute nicht als Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet. Finanzverwaltung und Rechtsprechung trennen streng nach dem Namen des Kontoinhabers. Werden daher Geldbeträge von dem **Einzelkonto** des Ehemannes auf das Konto der Ehefrau überwiesen und dient dieses Geld nicht dem laufenden Unterhalt der Eheleute, beinhaltet dieser Transfer grundsätzlich eine **steuerpflichtige Schenkung** an den Ehegatten. Geldtransfers zwischen Eheleuten sollten daher mit besonderer Sorgfalt überlegt werden, wenn steuerpflichtige Schenkungen untereinander vermieden werden sollen.

Praxistipp: Eine Alternative zu einem Kontentransfer kann die Einräumung einer Vollmacht sein, die den Vollmachtsinhaber nicht zum Kontoinhaber macht. Die Einräumung einer Vollmacht allein ist noch kein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang. Denkbar wäre allerdings, dass einzelne Transaktionen, die der Bevollmächtigte in der Folgezeit zu seinem eigenen Vorteil durchführt (beispielsweise Überweisungen auf sein eigenes Konto) vom Finanzamt als separate Schenkungen gewertet werden.

Wichtig: Bei Depotübertragungen zwischen Ehegatten tritt das gleiche Problem auf. Da unentgeltliche Depotübertragungen zwischen Eheleuten zudem von der Bank an das Finanzamt automatisch gemeldet werden, müssen Sie hier mit einer Aufforderung des Finanzamtes zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung rechnen. Dies gilt erst recht, wenn Sie ohne Trauschein mit Ihrem Lebenspartner zusammenleben. Hier kommt es deutlich früher zu einer Schenkungsteuerpflicht, weil der Freibetrag lediglich 20.000 € statt 500.000 € (bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern) beträgt.

2017 nutzen. Bei den aktuellen Steuererklärungen bleibt daher noch alles beim Alten. Gleiches gilt, wenn das Finanzamt auch in Zukunft eine Steuererklärung vorab anfordert, weil die Steuererklärungen in der Vergangenheit beispielsweise ständig verspätet abgegeben wurden. Auch dann greift die kürzere vom Finanzamt gesetzte Frist.

Werden diese neuen verlängerten Fristen ab 2019 nicht eingehalten, muss das Finanzamt verpflichtend einen pauschalen Verspätungszuschlag festsetzen. Dieser beläuft sich auf 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 € je angefangenem Monat der Säumnis.

Beispiel: Würden Sie Ihre Steuererklärung für das Jahr 2018 persönlich erstellen und erst im Dezember 2019 einreichen, wären seit Ablauf des 31.07.2019 fünf Monate (einschließlich des angefangenen Monats Dezember) vergangen und das Finanzamt würde mindestens einen Verspätungszuschlag von 125 € festsetzen. Gut zu wissen: Bei Rentnern kann ein Verspätungszuschlag erst nach Ablauf einer vom Finanzamt gesetzten Frist zur Abgabe der Steuererklärung entstehen.

Elektroautos

40 Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung auf zehn Jahre

Die bereits seit 01.01.2016 geltende fünfjährige Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge wird rückwirkend für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Pkws auf **zehn Jahre verlängert**. Gleichzeitig wird die Steuerbefreiung auf technisch angemessene und verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung auf diese Weise die Verbreitung von Elektrofahrzeugen fördern kann.

Steuererklärungen

41 Neue Fristen ab 2018

Für die Einkommensteuererklärungen gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2018 Folgendes: Sind Sie **verpflichtet**, eine Einkommensteuererklärung einzureichen, weil Sie beispielsweise mit Ihrem Ehegatten die Lohnsteuerklassen III und V gewählt haben, ist die Einkommensteuererklärung 2018 **bis zum 31.07.2019** abzugeben. Lassen Sie Ihre Steuererklärung über unser Büro erstellen, verlängert sich diese Frist automatisch auf den 28.02. des Folgejahres. Die Einkommensteuererklärung 2018 wäre daher **bis zum 28.02.2020** beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis: Leider können wir diese verlängerten Fristen noch nicht für die Steuererklärungen 2016 und

42 BMF legt Berichtigungsgrundsätze fest

Wenn Sie erkennen, dass Ihre Steuererklärung fehlerhaft oder unvollständig ist, müssen Sie diese gegenüber dem Finanzamt berichtigen. Wichtig: Die Finanzverwaltung kann in einem solchen Fall nicht allein aufgrund der Höhe der steuerlichen Auswirkung oder aufgrund der Anzahl der abgegebenen Berichtigungen automatisch von einem **Anfangsverdacht für eine Steuerhinterziehung** ausgehen. Eine Berichtigung muss **unverzüglich**, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Brauchen Sie eine gewisse Zeit, um die Unterlagen für die Berichtigung zusammenzustellen, empfiehlt sich eine **Mitteilung an die Finanzverwaltung**, dass die exakte Berechnung der Berichtigung **innerhalb angemessener Frist nachgereicht** wird.

Hinweis: Bei Eheleuten ist im Rahmen der Zusammenveranlagung nur derjenige Ehegatte zu einer Berichtigung verpflichtet, dem die unrichtige oder unvollständige Besteuerungsgrundlage zuzurechnen ist.

Praxistipp: Die Berichtigungspflicht erstreckt sich auch auf Anträge, die die Herabsetzung der Vorauszahlungen betreffen. Wenn Sie erkennen, dass die Steuervorauszahlungen deutlich zu niedrig sind oder dass zu Unrecht ein Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen gestellt wurde, weil die Einnahmen tatsächlich deutlich höher ausfallen, sind Sie also ebenfalls zu einer Berichtigung gegenüber dem Finanzamt verpflichtet. Sprechen Sie uns daher an, wenn die aktuellen Einnahmen deutlich von denen der Vorjahre abweichen.

43 Schätzung: An welche Regeln muss sich das Finanzamt halten?

Die bayerische Finanzverwaltung hat allgemeine Grundsätze für eine Schätzung bei Nichtabgabe von Steuererklärungen festgehalten. Dies kann auch für Sie als Richtlinie dafür gelten, was Sie erwarten könnte, wenn Sie Steuererklärungen nicht abgeben. Es gilt: Eine Schätzung muss schlüssig und wirtschaftlich möglich sein. **Strafschätzungen**, die Sie zur Abgabe der Steuererklärung zwingen sollen, sind **nichtig**. Hier muss die Finanzverwaltung auf die Mittel der Zwangsgelder und Verspätungszuschläge zurückgreifen.

Zur Ermittlung des Schätzbetrages muss sich das Finanzamt an den Vorjahren und den von dritter Seite übermittelten Daten wie Lohnsteuerbescheinigungen oder Rentenbezugsmitteilungen orientieren. Bei Schätzung der Umsatzsteuer sind die Voranmeldungen zu berücksichtigen, die bis dahin eingereicht wurden. Schätzbescheide sollen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen mit der Folge, dass sie auch außerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist korrigiert werden können. Dabei kommt eine Korrektur nur infolge der Einreichung der Steuererklärung in Betracht. Solange diese nicht abgegeben wird, wird auch keine Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der aus der Schätzung resultierenden Steuerschuld gewährt.

Praxistipp: Die Schätzung befreit Sie nicht von der Abgabe der Steuererklärung. Diese muss in jedem Fall noch abgegeben werden, unabhängig davon, ob die Schätzung niedriger oder höher als die tatsächlich zu zahlende Steuer ausfällt. Und bedenken Sie: Bereits die nicht rechtzeitige Abgabe von Steuererklärungen kann zu dem Vorwurf einer zumindest versuchten Steuerhinterziehung führen.

Bonusprogramme von Krankenkassen

44 Ändert sich der Sonderausgabenabzug?

Nehmen Sie an einem Bonusprogramm Ihrer Krankenkasse teil, können Sie für bestimmte Vorsorgemaßnahmen, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind, Gutschriften Ihrer Versicherung bekommen. Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei diesen Zahlungen um eine Rückerstattung von Krankenkassenbeiträgen, die zu einer Minderung des Sonderausgabenabzuges führt. Der Bundesfinanzhof hat dieser Einstufung durch das Finanzamt jedoch nunmehr eine Absage erteilt. Die Bonuszahlungen sind **keine Beitragsrückerstattung**, sondern freiwillige Leistungen im Zusammenhang mit Vorsorgemaßnahmen, die nicht zu steuerpflichtigen bzw. steuerbaren Leistungen führen und auch nicht den Sonderausgabenabzug kürzen. Zahlungen aufgrund von Bonusprogrammen sind für Sie daher prinzipiell nicht mit steuerlichen Nachteilen verbunden. Jedoch

kommt es stets auf die konkrete Ausgestaltung des Bonusprogramms an. Abweichende Bedingungen der Zahlungen der Krankenkasse können auch eine abweichende steuerliche Behandlung nach sich ziehen.

Praxistipp: Die Bescheinigungen der Krankenkassen weisen die Bonuszahlungen aktuell noch als Beitragsrückerstattungen aus. Prüfen Sie sorgfältig, welche Zahlungen die Krankenkasse bescheinigt und ob diese Einstufung zutreffend ist. Auf Bonuszahlungen sollten wir das Finanzamt unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung hinweisen, um die sonst womöglich drohende Kürzung der Sonderausgaben zu verhindern.

45 Ist ein Masterstudium Teil der Erstausbildung?

Nach Abschluss eines Erststudiums besteht bei volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur noch ein Kindergeldanspruch, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als zwanzig Wochenstunden** nachgeht. Auf die Höhe des Verdienstes des Kindes kommt es nicht an. Vor Abschluss der Erstausbildung kann das Kind unbegrenzt ohne Einfluss auf den Kindergeldanspruch hinzuverdienen.

Was passiert, wenn das Kind nach dem Bachelorabschluss - wie oftmals üblich - ein Masterstudium aufnimmt? Ist dieses Masterstudium noch Teil der Erstausbildung? Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die Erstausbildung mit dem Bachelorexamen abgeschlossen und damit die Nebentätigkeit des Kindes auf zwanzig Wochenstunden begrenzt, soll der Anspruch auf Kindergeld nicht verloren gehen. Dagegen hat sich der Bundesfinanzhof ausgesprochen. Handelt es sich um ein sogenanntes **konsekutives** Masterstudium, das zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt ist, und ist das Berufsziel des Kindes erst mit dem Mastertitel erreicht, ist das Masterstudium noch Teil der Erstausbildung. Konsequenz: Das Kind kann während des Masterstudiums unbegrenzt arbeiten und braucht die zwanzig Wochenstundengrenze nicht einzuhalten. Das Kindergeld gerät nicht in Gefahr.

Praxistipp: Die Finanzverwaltung hat nunmehr eingelenkt und akzeptiert die Ansicht des Bundesfinanzhofs. Gleiches gilt übrigens auch für einen sich an eine Ausbildung anschließenden und darauf aufbauenden Bachelorstudiengang.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 24.10.2016